

Tipp-Geber-Bedingungen

1. Vertragsgegenstand

Diese Tipp-Geber-Vereinbarung regelt die einmalige Vergütung qualifizierter Empfehlungen (Herstellung von Erst-Kunden-Kontakten durch online-Termin-Vereinbarung mit relevanten Kunden-Kontakt-Infos), die zu einem Erst-Auftrag eines neuen Kunden an den Tipp-Nehmer führen.

Der Tipp-Geber hat keine wie immer geartete Verpflichtung zum Tätigwerden gegenüber dem Tipp-Nehmer.

Der Tipp-Nehmer ist seinerseits nicht verpflichtet, vermittelte Anfragen anzunehmen oder auch nur zu bearbeiten; der Tipp-Nehmer ist daher berechtigt, jede Empfehlung begründungslos abzulehnen.

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass durch diese Tipp-Geber-Vereinbarung kein Angestelltenverhältnis oder dienstnehmerähnliches Verhältnis begründet wird.

2. Entstehung der Tipp-Geber-Provision

Ein Anspruch auf die einmalige Tipp-Geber-Provision entsteht erst, wenn ein gänzlich neuer Kunde erstmals ein Produkt-Paket bzw. einen Auftrag rechtswirksam abschließt, das erforderliche Honorar dem Tipp-Nehmer tatsächlich zugeflossen und darüber hinaus alle sonstigen Bedingungen gemäß Punkt 3. erfüllt sind.

Bei der Tipp-Geber-Provision handelt es sich um eine einmalige Zahlung für die Gewinnung eines Neukunden; spätere Umsätze mit einem einmal gewonnenen Neukunden - in welcher Höhe auch immer - lösen daher keinerlei Provisionsansprüche aus.

3. Abrechnung der Tipp-Geber-Provision

Die einmalige Provision von **EUR 1.000,- netto** zuzüglich einer allfälligen Umsatz-Steuer (falls anwendbar) wird an den Tipp-Geber überwiesen, wenn alle folgenden Bedingungen vollständig erfüllt sind:

- 3.a.) Der Tipp bzw. die Empfehlung des Tipp-Gebers muss ausschließliche und alleinige Grundlage des späteren Erst-Abschlusses durch den Neu-Kunden sein.
- 3.b.) Der vermittelte Neu-Kunde kauft mindestens
1 Produkt-Paket im online-Shop mit monatlicher Abo-Zahlung von mind. EUR 890,- netto
oder
1 Dienstleistungs-Paket einmalig in Höhe von mindestens EUR 10.000,00 netto.
- 3.c.) Der vermittelte Neu-Kunde zahlt (tatsächlich vereinnahmter Netto-Umsatz ohne Berücksichtigung der Umsatz-Steuer) in voller Höhe
entweder die 2. monatliche Abo-Zahlung von mind. EUR 890,- netto beim Produkt-Paket
oder
mind. EUR 5.000,00 netto beim Dienstleistungs-Paket (= 50 % des Mindest-Volumens).
- 3.d.) Der Tipp-Geber stellt eine Provisions-Honorarnote an den Tipp-Nehmer. Dazu informiert der Tipp-Nehmer den Tipp-Geber vorher über den erfolgten Zahlungseingang des Kunden.

Der Tipp-Nehmer verpflichtet sich nach Rechnungserhalt zur Zahlung innerhalb von 3 Werktagen.

4. Rückerstattung der Tipp-Geber-Provision

Wenn innerhalb der ersten 12 Monate nach Erteilung des Erstauftrags bereits erfolgte Zahlungen unberechtigterweise nachträglich vom Kunden beansprucht, storniert oder zurückgefordert werden oder vereinbarte Zahlungen nicht (weiter) geleistet werden, dies trotz korrekter Leistungserbringung des Tipp-Nehmers, hat der Tipp-Geber die erhaltene Provision über Aufforderung innerhalb von 14 Tagen zurückzuerstatten.

Der Provisions-Anspruch entfällt weiters, wenn der Kunde innerhalb von 12 Monaten ab Erteilung des Erstauftrages an ihn ausgestellte Rechnungen trotz korrekter Leistungserbringung des Tipp-Nehmers nicht bezahlt. Auch in diesem Fall hat der Tipp-Geber die erhaltene Provision über Aufforderung innerhalb von 14 Tagen zurückzuerstatten.

5. Versteuerung

Der Tipp-Geber ist selbst für die steuerrechtliche Behandlung seiner Vergütung verantwortlich. Er ist daher selbst zur Abfuhr der Einkommenssteuer und einer allfälligen Umsatzsteuer und zur Abgabe der entsprechenden Erklärungen und Meldungen an die Finanzbehörden verpflichtet.

6. Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Beide Partner können diese Tipp-Geber-Vereinbarung jederzeit zum Kalenderquartalsende, unter Einhaltung einer einmonatigen Frist, kündigen.

Diese Kündigung hat auf den Tipp-Nehmer bereits übermittelten Neukunden-Empfehlungen keinen Einfluss und der daraus resultierende einmalige Provisionsanspruch besteht weiter.

7. Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen.

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des in Wien sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart.

8. Schriftform

Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis.

9. Salvatorische Klausel

Etwas ungültige Vereinbarungsteile berühren nicht die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen.